

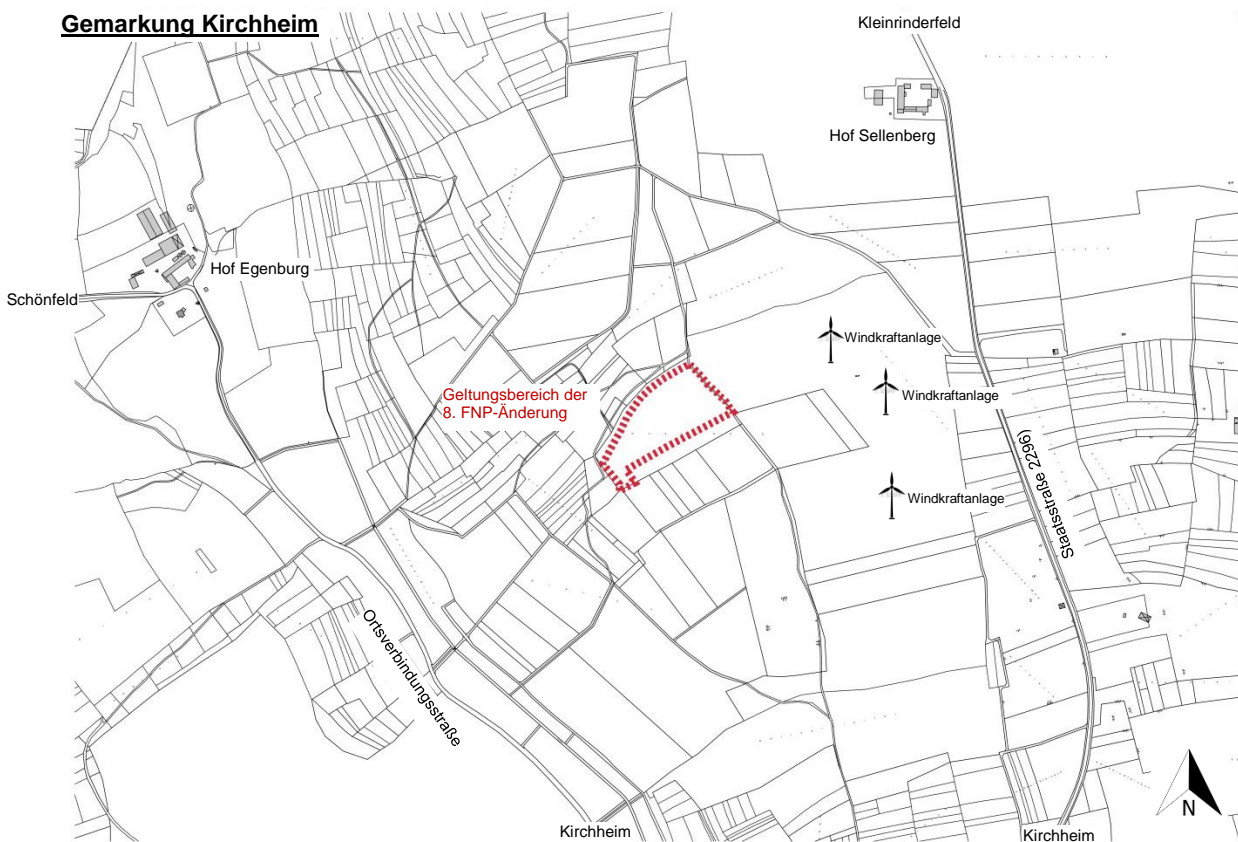
# BEKANNTMACHUNG

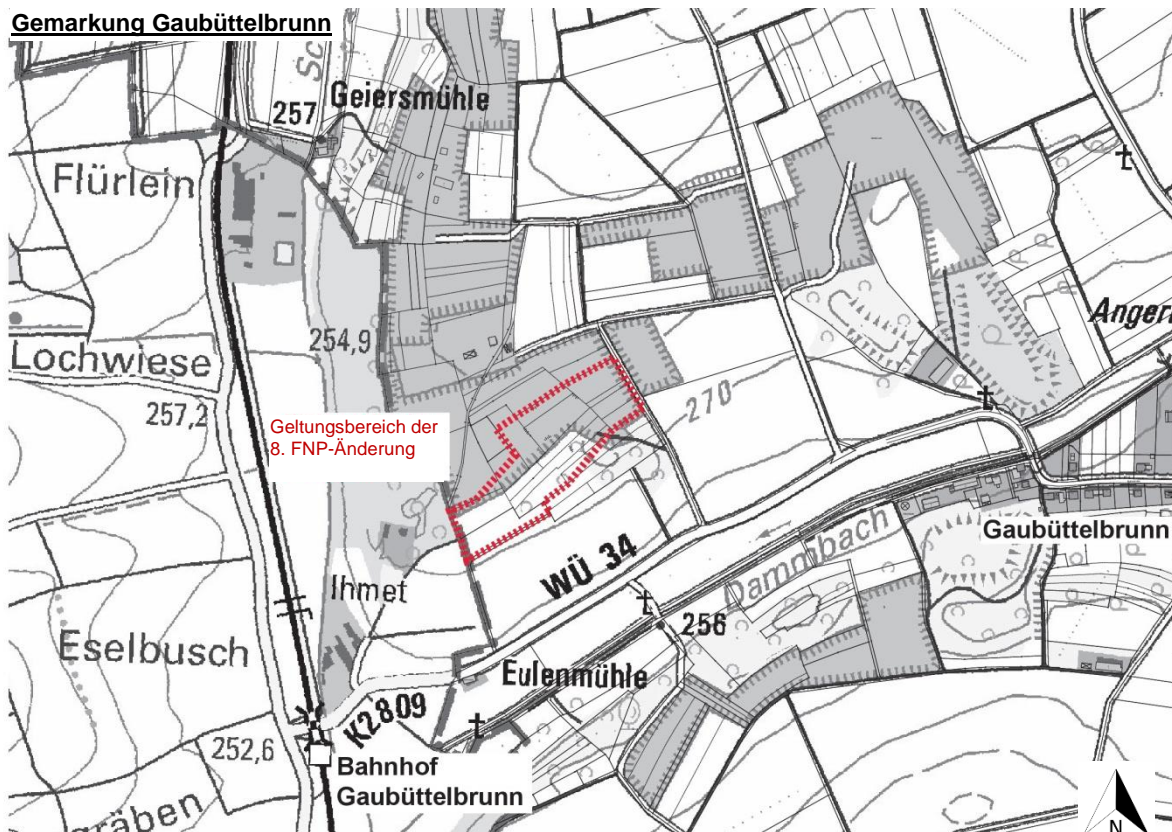
## 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim beschlossen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über eine Fläche von ca. 2,6 ha auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3162 und 3375 in der Gemarkung Kirchheim (im Bereich der ehemaligen gemeindlichen Erdaushubdeponie im nördlichen Gemarkungsgebiet; Flurlage „Sellenberg“) sowie über eine Fläche von ca. 3,5 ha auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3034, 3035, 3036, 3037, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3059 und 3060 und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3038, 3053, 3056 und 3058 jeweils in der Gemarkung Gaubüttelbrunn (westlich des Ortsteils Gaubüttelbrunn; Flurlage „Geierglocke“).





Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit den Aufstellungen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaikanlage Kirchheim Sellenberg II“ sowie „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“ durchgeführt.

Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Veröffentlicht ist die Bekanntmachung auch im Internet unter [www.kirchheim-ufr.de](http://www.kirchheim-ufr.de).



.....  
Björn Jungbauer, 1. Bürgermeister